

Regierungsrat des
Kantons Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 16. April 2021

Vernehmlassung Revision kantonales Anwaltsgesetz

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung der Revision des kantonalen Anwaltsgesetzes.
Gerne lassen wir uns dazu wie folgt vernehmen:

Im Grundsatz stimmen wir den vorgeschlagenen Anpassungen zu. Eine Überarbeitung des revisionsbedürftigen kantonalen Anwaltsrechts ist angesichts der Tatsache, dass die Revision zur Vereinheitlichung des Anwaltsrechts auf Bundesebene gescheitert ist, erforderlich.

Entzug des kantonalen Anwaltspatentes bei Berufsausübungsverboten

Das Bundesrecht gibt den Aufsichtsbehörden über die Rechtsanwälte die Möglichkeit, im Rahmen eines Disziplinarverfahrens fehlbare Anwälte mit einem Berufsausübungsverbot zu belegen (Art. 17 BGFA). Bisher war es der Nidwaldner Anwaltskommission gestützt auf die kantonale Gesetzgebung jedoch verwehrt, mit Berufsverbot belegten Rechtsanwälten gleichzeitig ein in Nidwalden erteiltes Anwaltspatent zu entziehen. Es ist richtig, dass diese Gesetzeslücke im Nidwaldner Anwaltsgesetz nun geschlossen wird. Es ist kaum sinnvoll, wenn ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin nicht mehr als solche tätig sein, sich aber nach wie vor so nennen darf. Zum Schutz der Rechtssuchenden muss es auch in Nidwalden möglich sein, ein erteiltes Anwaltspatent zu entziehen, wenn die betreffende Person aufgrund eines schweizweit geltenden Berufsausübungsverbot nicht mehr vor Gerichten auftreten darf. Es geht darum, Rechtssuchende vor Anwältinnen und Anwälten zu schützen, bei denen die Voraussetzungen zur Ausübung ihres Berufes in fachlicher und persönlicher Hinsicht nicht mehr gegeben sind.

Zulassung zur Anwaltsprüfung – Wohnsitzpflicht und Praktikumsdauer von zwölf Monaten

Wir begrüssen auch die Aufhebung der Wohnsitzpflicht für die Zulassung zur Anwaltsprüfung. Diese Änderung trägt der heutigen Mobilität der Studierenden Rechnung. Wichtig ist aber, dass die Kandidatinnen und Kandidaten nach wie vor einen Bezug zu unserem Kanton und vor allem dessen Rechtsprechung haben. Dem wird Rechnung getragen, indem die Kandidaten einen Teil ihres Praktikums (mindestens sechs Monate) in Nidwalden absolvieren müssen.

Wir sind klar der Meinung, dass eine Praktikumsdauer von 18 Monaten nicht mehr angebracht ist. Die umliegenden Kantone (ausser Kanton Uri) haben mittlerweile die Praktikumsdauer des BGFA von **12 Monaten** übernommen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb wir höhere Anforderungen für die Zulassung stellen, als z.B. die Kantone Obwalden oder Luzern. Ein zwölfmonatiges Praktikum gibt einen umfassenden Einblick in die Rechtsprechung. Zusammen mit den Kursen von der Stiftung für Rechtsausbildung in Luzern bildet ein einjähriges Praktikum eine genügende Grundlage für die Anwaltsprüfung. Zu lange Praktika verlängern die Ausbildung von zielstrebigem jungen Juristinnen und Juristen unnötig. Kommt hinzu, dass mit der vorgeschlagenen Revision neu ein vollberufliches Praktikum (100%) verlangt wird. Bisher war ein nur hauptberufliches Praktikum (80%) zulässig. Damit rechtfertigt sich eine Herabsetzung der erforderlichen Dauer umso mehr.

Falls gleichzeitig am Erfordernis des halbjährigen Praktikums in einer Anwaltskanzlei festgehalten wird (Art. 8 Abs. 2 AnwG), sollte die Rechtspflege in Nidwalden in Zukunft auch halbjährige Praktika anbieten. Das sollte machbar sein.

Wiederholung der Anwaltsprüfung

Der Gesetzesentwurf schränkt die Anzahl Wiederholungen der Anwaltsprüfung als Ganzes nicht ein (Art. 11 Abs. 2 AnwG). Diese Regelung ist eher ungewöhnlich, weil damit im Grundsatz theoretisch eine Vielzahl von Wiederholungen möglich ist. Dies ist jedoch aufgrund des föderalen Systems in der Schweiz bereits jetzt der Fall. Falls ein Kandidat nach heutiger kantonaler Regelung nach drei Versuchen in Nidwalden nicht mehr zugelassen wird, dann kann er es in anderen Kantonen nochmals versuchen. Dies ist zwar nicht in allen Kantonen, aber doch in einigen möglich. Faktisch können somit die Kandidatinnen und Kandidaten bereits heute in verschiedenen Kantonen mehrfach zur Anwaltsprüfung antreten. Aus diesem Grund erachten wir eine Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeiten in Nidwalden nicht als notwendig. Viel wichtiger erscheint uns, dass die Anwaltskommission wirklich nur denjenigen Personen das Anwaltspatent verleiht, die die Anforderungen an den Anwaltsberuf erfüllen. Die Anwaltsprüfung dient immer der Objektivität und Zuverlässigkeit der Leistungsfeststellung. Die Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung im Sinne einer Feststellung von Leistungen und Kenntnissen kann im Einzelfall aber durchaus sinnvoll und gerecht sein. Dies insbesondere wenn Prüflingen – nachdem sie allenfalls die Fähigkeiten nach jahrelanger Tätigkeit und Erfahrung in der Praxis erworben haben, die Möglichkeit gegeben wird ein in jungen Jahren unter Prüfungsdruck verfehltes Ausbildungsziel auch nach Jahren zu erreichen. Das hängt nicht von der Anzahl Prüfungsmöglichkeiten ab. Schliesslich ist nicht davon auszugehen, dass die fehlende Wiederholungsmöglichkeit zu einem Prüfungstourismus nach Nidwalden führt. Denn es bleibt das Erfordernis, dass mindestens ein sechsmonatiges Praktikum in Nidwalden absolviert werden muss.

Zusammenfassung

Insgesamt erachten wir die geplante Gesetzesrevision als ausgewogen. Wir fordern aber die Herabsetzung der erforderlichen Praktikumsdauer auf die von Bundesrechts wegen verlangten 12 Monate.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Nidwalden



Mario Röthlisberger
Parteipräsident



Therese Rotzer
Präsidentin Fachgruppe